

Ergänzungssatzung Gereonsweiler Nr. 1

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 20. 03. 2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW. S. 666 – SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GV NRW. S. 245), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 07. 2001 (BGBl. I S. 1950), folgende Ergänzungssatzung beschlossen

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gereonsweiler werden gemäß den in beigefügten Lageplan (M 1: 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom September 2002 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den in § 3 aufgeführten Festsetzungen.

§ 3

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird folgende weitere Festsetzung nach § 9 Abs. 1 a BauGB getroffen.

Die Kompensationsmaßnahme nach dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros Reepel, Düren, vom Oktober 2002, Proj.-Nr. 02-48, ist auf der privateigenen Parzelle Gemarkung Gereonsweiler, Flur 10, Flurstück 91 (grundstückintern) und der

stadeigenen Parzelle Gemarkung Rurdorf Flur 9 Flurstück 150 (planextern) vorzunehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 02. Juni 2003

Witkopp
 Witkopp
 Bürgermeister

